

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KJ. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Ht/Hak

Wien, 25. Mai 2010

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Betr.: Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 -
AWEG 2010

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. April 2010;
GZ: BMG-92400/0034-I/B/8/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 7

In § 7 finden sich Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Verbringung von Arzneispezialitäten.

In den Erläuterungen ist erwähnt, dass abweichend von der bisherigen Rechtslage zur Überbrückung von Lieferengpässen größere Mengen an nicht zugelassenen Impfstoffen nach Österreich verbracht werden dürfen, sofern die betreffenden Impfungen im Österreichischen Impfplan empfohlen werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 2 würde ermöglichen, bei schlichtem Lieferengpass eines in Österreich bewährten und zugelassenen Impfstoffes, ohne Not und Bedrohungsszenarien für die Bevölkerung, für ein Ersatzprodukt, gegen das in Öster-

reich unter Umständen begründete medizinische Bedenken bestehen, Massenkäufe auf Kosten der Beitrags- und Steuerzahler zu tätigen.

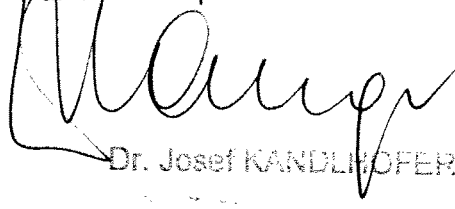
Die Voraussetzung in Abs. 1 Z 2 wäre derart zu ergänzen, dass zusätzlich ein akutes Gefährdungspotenzial im Sinne eines Notfalles (z. B. Lebensgefahr, Gefahr einer sich rasch ausbreitenden Krankheit, die durch eine Impfung eingedämmt werden kann) vorliegen muss und zudem andere medizinisch gesicherte und zugelassene therapeutisch gleichwertige Präparate nicht erhältlich sind.

Zu § 20

Nach dem vorliegenden Entwurf ist unklar, ob auch Wohnungsdurchsuchungen gedeckt sind, oder ob sich die Durchsuchungsbefugnis auf Grundstücke und Gebäude beschränkt.

Darüber hinaus wurden im vorliegenden Entwurf keine Rechtsschutzinstrumente wie z. B. ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorgesehen, wie sie in vergleichbaren Regelungen in anderen Gesetzen (z. B. § 93 Finanzstrafgesetz oder § 120 StPO) enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLIHOFER